

Hinweise für Maßnahmeträger

Zur Beantragung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Tätigkeiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) ab dem Jahr 2019

Arbeitsgelegenheiten (AGH) im Sinne des SGB II dienen der Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit von besonders arbeitsmarktfernen Leistungsberechtigten. Sie müssen **zusätzlich**, im **öffentlichen Interesse** und **wettbewerbsneutral** sein. Die Zahlung einer Mehraufwandsentschädigung, soll die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme entstehenden zusätzlichen Aufwendungen des Bürgers ausgleichen.

Rahmenbedingungen

- während einer AGH werden Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen der Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes II gewährleistet
- eine Mehraufwandsentschädigung (1,50 €/h) wird nicht auf die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes angerechnet
- die Mehraufwandsentschädigung ist vom Maßnahmeträger an den Teilnehmer aus-zuzahlen
- Vorschriften des Arbeitsschutzes und Bundesurlaubsgesetz sind anzuwenden (2 Urlaubstage pro Arbeitsmonat oder 24 Tage im Jahr)
- Sicherstellung einer Unfallversicherung der Teilnehmenden mit Nachweispflicht
- für Schäden bei der Ausübung der Tätigkeit haften die TN wie Arbeitnehmer
- es besteht kein Rechtsanspruch des Trägers auf Zuweisung eines bestimmten Be-werbers
- die wöchentliche Arbeitszeit darf 20 Std. nicht überschreiten
- während der AGH ist die Projektentwicklung (PE) des kommunalen Jobcenters An-sprechpartner für Maßnahmeinhalte, Änderungsabsprachen z.B. Einsatzorte, Teil-nehmerbesetzungen
- einzelfallbezogene Anfragen hat der Träger mit dem zuständigen Persönlichen An-sprechpartner des Teilnehmenden zu klären
- Fehlzeiten müssen beim PE angezeigt werden und mit einer entsprechenden Ar-beitsaufforderung an den Teilnehmer erfolgen
- bei Krankmeldungen müssen vom Träger entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden (gesammelt einmal monatlich)

Anforderung an den Träger

Als Träger zur Durchführung von AGH kommen geeignete, natürliche oder juristische Perso-nen sowie Personengesellschaften in Betracht.

Der die AGH-MAE durchführende Träger muss hierfür geeignet sein. Die notwendige Eig-nung liegt insbesondere dann vor, wenn der Träger

- eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der AGH-MAE gewährleisten kann,
- über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) verfügt,

- die Betreuung und Anleitung der TN sicherstellen kann (persönliche und fachliche Eignung) und wenn
- die Anzahl der Teilnahmeplätze in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Trägers und vor allem zur Größe der Einsatzstelle beim Träger und zur Zahl der dort eingesetzten Stammkräfte steht.

Verfahrenshinweise

Der Antragstellung eines Trägers geht ein Planungsgespräch mit der PRO Arbeit – kommunales Jobcenter voraus. Hier erfolgt eine am regionalen Bedarf orientierte Abstimmung zu Einsatzorten, Maßeinheiten, Anzahl der Teilnehmer, Maßnahmezeiträumen und Tätigkeiten.

Für eine Antragstellung, sind ausschließlich die bereitgestellten Formulare auf der Homepage des Landkreises Oder-Spree zu verwenden.

- Antrag auf Förderung zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) nach § 16d SGB II
- MAE-Finanzierungsplan
- Anlage zum Finanzierungsplan: MAE-Materialnachweis

Erforderliche Maßnahmekosten werden nach § 16d Abs. 8 SGB II nur auf Antrag gewährt – sie sind zweckgebunden und daher nur für die bewilligte Maßnahme einzusetzen.

Kostenpositionen:

- *Betreuungspersonal/Vorarbeiter (inkl. Anteile Berufsgenossenschaft) 1:15 Teilnehmer*
- *Verwaltungspauschale max. 15 % der Personalkosten (Betreuungspersonal/Vorarbeiter)*
- *Arbeitsmaterial für Teilnehmende*
- *Miete und Leasing für Geräte*
- *Leasing für PKW*
- *Mieten und Mietnebenkosten für Werkstätten*
- *Projektbezogene Versicherungen (Haftpflicht/Unfall)*
- *Fahrkosten für Betreuung*
- *Kosten f. Arbeitssicherheit/Arbeitsschutzbelehrung*
- *Kosten für Arbeitsbekleidung u. Arbeitsschutzbekleidung*
- *Weitere Sachausgaben*
- *Mehraufwandsentschädigung*

Die Prüfung der Antragsunterlagen jeder einzelnen Maßnahme erfolgt durch das kommunale Jobcenter nach den Fördervoraussetzungen zusätzlich, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Erforderlichkeit.

Förderfähige Maßnahmen werden mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid bewilligt.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch eine fortlaufende chronologische Darstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die Besetzung erfolgt mittels Zuweisungsbescheid durch das kommunale Jobcenter unter Beachtung der Nachrangigkeit gegenüber Vermittlungen in Arbeit/Ausbildung, Qualifizierung oder anderen Eingliederungsinstrumenten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (Beginn des Zeitraumes mit Eintritt in die erste AGH) nicht länger als insgesamt 24 Monate in AGH zugewiesen werden – es können weitere 12 Monate zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen weiterhin vorliegen

Information, Meldung und Besetzung:

Landkreis Oder-Spree PRO Arbeit – kommunales Jobcenter

Andre Brandenburg
Projektentwickler
(RST FW, ERK)

Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

Tel.: 03366 35-4582
Fax: 03366 35-291512

E-Mail: andre.brandenburg@landkreis-oder-spree.de

Christine Ilgert
Projektentwicklerin
(RST EH, BSK)

Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow /
Karl-Marx-Straße 35C, 15890 Eisenhüttenstadt

Tel.: 03366 35-4508
03364 505-4736
Fax: 03366 35-291512

E-Mail: christine.ilgert@landkreis-oder-spree.de